

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

58. Stück, 22.08.1895

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 22. August 1895.) 58. Stück.

Inhalt:

N^o. 130. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. August 1895, betreffend Einführung einer Eberköhrung im Amtsverbandsbezirke Barel.

N^o. 130.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einführung einer Eberköhrung im Amtsverbandsbezirke Barel.
Oldenburg, 1895 August 10.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberköhrung, wird auf Antrag des Amtraths des Amtsverbandes Barel angeordnet, daß im Bezirke des genannten Amtsverbandes zum Bedecken fremder Schweine vom 16. September 1895 an nur solche Eber benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Köhrung) von der zuständigen Köhrungskommission für tüchtig erkannt (angeköhrt) worden sind.

Mit demselben Zeitpunkte treten die Bestimmungen des Artikels 2 §. 2 und Artikels 4 bis 6 des erwähnten Gesetzes für den Bezirk des Amtsverbandes Barel in Kraft.

Die auf Grund des Artikels 3 desselben Gesetzes erlassene Röhrenordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, 1895 August 10.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tanjen.

Tappenbeck.

Eber-Röhrenordnung für den Amtsverband Barel.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk Barel bildet einen Verband zur Beförderung der Schweinezucht.

Der Verband zerfällt in drei Abtheilungen, welche, wie folgt, zusammengesetzt sind:

Abtheilung I

aus der Stadt- und Landgemeinde Barel,

Abtheilung II

aus den Gemeinden Sade und Schweiburg,

Abtheilung III

aus den Gemeinden Bockhorn, Zetel und Neuenburg.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte Barel zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§. 1.

Für den Verband wird eine Verbands-Kommission gebildet, welche aus einem Obmann, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmannes zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und aus 3 Nichtsmännern besteht, von denen je einer für jede Abtheilung des Verbandes zu wählen ist. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

§. 2.

Die Verbands-Kommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Beförderung der Schweinezucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte ertheilten Aufträge auszuführen,
- b) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Röh-rungs-Kommission (Art. 6) die Röh-rung der Eber vorzunehmen.

Artikel 4.

§. 1.

Die Ernennung des Obmannes erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtraths, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige des zweiten ständigen Mitgliedes und der Nichtsmänner der Abtheilungen sowie der Ersatzmänner durch den Amtrath. Die Nichtsmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§. 2.

Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§. 3.

Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§. 4.

Die Berufung zum Obmanne oder zum zweiten ständigen Mitgliede der Kommission kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch kann ein solcher das Amt, wenn einer der im Artikel 7 §. 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§. 5.

Rücksichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des §. 3 über den Verlust des Stimmrecht in der Gemeinde.

Artikel 5.

§. 1.

Die Verbands-Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Vorstize des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§. 2.

Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 Mark für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 Mark seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§. 3.

Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§. 4.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§. 1.

Die Röhrungs-Kommission besteht aus dem Obmanne und dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbands-Kommission und dem Ahtzmanne derjenigen Abtheilung, für welche die Röh rung vorgenommen wird.

§. 2.

Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Röh rung, führt den Vorsitz und ein Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Eberbesitzern den Inhalt desselben — bei Abköhrungen unter kurzer Angabe

der Gründe — behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

Die Ladungen geschehen durch Vermittelung der Gemeindevorsteher.

§. 3.

Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des Artikels 5 §. 2 zu Raum.

§. 4.

In Verhinderungsfällen eines Mitgliedes können Aichtsmänner anderer Abtheilungen zur Vertretung herangezogen werden.

§. 5.

Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollständig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Majorität.

Artikel 7.

Es sollen nur solche Eber angeköhrt werden, welche einen guten regelmäßigen Bau, das zum Decken völlig ausreichende Alter, sowie genügende Größe haben. Im Uebrigen sind bei der Köhrung auch die Verhältnisse in der betreffenden Abtheilung, d. h. der Stand der Schweinezucht und die durch die Bodenverhältnisse bedingte Ernährung zu berücksichtigen.

In einer Abtheilung, in welcher die Schweinezucht noch zurückgeblieben ist, sind die Ansprüche nur allmählich zu steigern, und ist nach und nach auf eine Verbesserung der Schweinezucht hinzuwirken, damit nicht durch zu große Strenge Mangel an Ebern entsteht.

Artikel 8.

§. 1.

Die Hauptföhrung der Eber geschieht in der Zeit vom 1. August bis 15. September jedes Jahres für jede Abtheilung, und zwar in der Regel innerhalb des Bezirks derselben. Der Termin und der Ort wird vom Amte auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§. 2.

Bei der Hauptföhrung sind der Föhrungs-Kommission alle der Föhrung unterworfenen Eber des Abtheilungsbezirks vorzuführen.

Artikel 9.

§. 1.

Nachföhrungen von Ebern sollen nur dann stattfinden, wenn Eber wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen nach dem Ermessen des Obmannes entschuldbaren Grunde bei der Hauptföhrung nicht vorgeföhrt werden konnten.

Termine und Ort der Nachföhrungen bestimmt der Obmann.

§. 2.

Für jede Nachföhrung ist von dem Besitzer des Ebers eine besondere Gebühr von 3 *M.* zur Kasse des Amtsverbandes zu zahlen.

Jährlich nach Beendigung der Nachföhrungen wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten über die Nachföhrungen aufgenommenen Protokolle eine Designation der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von Seiten des Amtsvorstandes dem Rechnungsföhrer des Amtsverbandes mit Hebungs-Ordre zugefertigt.

Artikel 10.

§. 1.

Für jeden angeführten Eber wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Röhungs-Kommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur höchsten Hauptführung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Röhungs-Kommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Eber zum Decken ungeeignet machen.

Artikel 11.

§. 1.

Wird ein Eber von der Röhungs-Kommission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgeführt, so hat der Besitzer desselben das Recht, eine Revisionsführung zu verlangen.

§. 2.

Dieselbe geschieht durch eine Revisions-Kommission, welche aus dem Obmanne bzw. dessen Stellvertreter und den 3 Nichtsmännern des Verbandes besteht.

§. 3.

Der Antrag auf eine Revisionsführung ist entweder sofort nach Mittheilung des Inhalts des Protokolls mündlich, oder innerhalb 14 Tagen nach derselben schriftlich unter Hinterlegung von 7 M. 50 g bei dem Obmanne zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Hinterlegung, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Amte mit kurzer Frist; läßt er auch diese unbenutzt verstreichen, so geht er des Rechts auf eine Revisionsführung verlustig.

§. 4.

Für den Zusammentritt der Revisions-Kommission und das Verfahren derselben gelten die Bestimmungen des Artikels 6 §§. 2, 3 und 5 und des Artikels 7.

Wird der Eber bei der Revisionsköhrung zugelassen, so erhält der Besizer, unter Rückzahlung der hinterlegten Summe, den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10); wird er abgeköhrt, so wird die einbezahlte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliefert.

Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abköhrungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 2 *M.* betragen.

Artikel 14.

§. 1.

Der Obmann, das zweite ständige Mitglied und dessen Ersatzmann erhalten für die Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, 4 *M.* Tagegelder, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 2 *M.* hinzugehen; die Ahtsmänner und deren Ersatzmänner erhalten lediglich 2 *M.* Tagegelder.

An Transportkosten erhält jedes Mitglied der Kommission bei Reisen über 2 Kilometer vom Wohnorte 10 *ƒ* für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges.

§. 2.

Die Rechnungen des zweiten ständigen Mitgliedes sowie der Ahtsmänner und Ersatzmänner sind vom Obmanne

oder dessen Stellvertreter, die Rechnungen der beiden letzteren vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu attestiren und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§. 3.

Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nöthigen Vorrath zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erforderniß an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfällige Anschaffungen sind hinsichtlich der Nothwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu attestiren und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Beförderung der Schweinezucht innerhalb des Rührungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Berathung mit der Verbands-Kommission.